Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri

Band: 1 (1800)

Rubrik: Gesezgebung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 25.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Neues republikanisches Blatt.

herausgegeben von Escher und Ufteri.

Band I.

N. LIX.

Bern, 12. Februar 1800. (23. Pluviose VIII.)

Gefeggebung.

Cenat, 23. Januar. (Fortsetzung.)

(Beschluß des Sutachtens über die Wahlver: fammlung bes Rantons Gentis.)

Goffau und Myl; desgleichen bei dem mit 9 Glief fegen. dern gang neu besetzten Distriktsgericht von Appenzell

ins Kantonsgericht zeigt das Protokoll, daß schon len gezogen, ein dritter ausgewandert, und ein viers im ersten Scrutinto aus 129. Wählenden sich eine ter abwesend sen. absolute Mehrheit von 66 Wahlstimmen auf den B. Bei dem Distrift Teusen ist die Anzeige, daß welchem von 134 Bahlenden sich die abfolute Mehre worden. heit auf 126 Stimmen zu Gunsten desselben vergrößerte; es war für die auf diese beide Scrutinia uns Appenzell hatte B. Ign. Fäßler von Schwendi das nöthig verschwendete Zeit um so mehr Schade, als absolute Stimmenmehr von 77. Wahlstimmen, und sichs nachher entdekte, daß der Gewählte, vermög unten ist gesagt, daß B. Ign. Siegner mit 77. § 1. des Geseges vom 23. Jan. 1799. diese Stelle Stimmen gewählt sen. wegen zu naher Verwandschaft mit dem Kantons. wegen zu naher Verwandschaft mit dem Kantons, In Rucksicht der vorgefundenen Mangel des Richter Muller nicht annehmen konnte, daß folglich Verbalprozesses unterscheidet Ihre Commission daring selbe durch eine nachfolgende neue Wahl wieder an nen: die Erzählung oder Beschreibung der Verhands berft befest werden mußte.

suppleanten, und der Richter der beiden ersten Die zu tinden. strikte St. Gallen und Gossau befest waren, machte ein Mitglied der Versammlung die Bemerkung: daß die Wahlversammlung gegen den bestimmten Buche sie Wahlen der noch zu besessen habenden Stellen stellen der Wahlen der noch zu besessen habenden Stellen stellen der St. 18 und 22 des Gesesse vom 4. Sept. staden der St. 18 und 22 des Gesesses vom 4. Sept. staden der St. 18 und 22 des Gesesses vom 4. Sept. staden der St. 18 und 22 des Gesesses vom 4. Sept. staden der St. 18 und 22 des Gesesses vom 4. Sept. staden der St. 18 und 22 des Gesesses vom 4. Sept. staden der St. 18 und 22 des Gesesses vom 4. Sept. staden der St. 18 und 22 des Gesesses vom 4. Sept. staden der St. 18 und 22 des Gesesses vom 4. Sept. staden der St. 18 und 22 des Gesesses vom 4. Sept. staden der St. 18 und 22 des Gesesses vom 4. Sept. staden der St. 18 und 22 des Gesesses vom 4. Sept. staden der St. 18 und 22 des Gesesses vom 4. Sept. staden der St. 18 und 22 des Gesesses vom 4. Sept. staden der St. sta Suppleanten, und der Richter ber beiden erften Die zu finden.

fommene Deputation, "daß es ihm nicht zustehe, eine 30 Abweichung vom Gesez zu erlauben, doch verbiete 30 er nicht eine kürzere Wahlart vorzunehmen, wann 30 sie unter ihnen selbst keinen Wiederspruch finde, "Worauf sie, weil viele von ihnen durch dringende Geschäfte beimgefodert worden, und weil das Gefes nicht gestatte, über die vorgeschriebene Zeit von 6 4. Bei den 7 gewählten Suppleanten ins Ranschub den Gemeinden große Kosten verursachen wurstonsgericht, und bei den Richterstellen der Distrikte de, die Wahlen durch offenes Stimmenmehr forts

7. Bei dem 4ten Diffritt Liechtensteig wurden ift gar nicht angezeigt, wie felbige ledig geworden. 4 Richterstellen besezt, weil einer der Richter seine 5. Bei Besetzung der 3ten Suppleantenstelle Stelle nie angenommen, ein anderer nach St. Gals

Dic. Wieland, von Byl, vereinigt hatte, und gleich burch Beforderung des B. Sam. Seim Die Stelle mohl ward ein 2tes Scrutinium vorgenommen, in ledig geworden, ohne zu fagen, wozu er befordert

lingen von den Verhandlungen der Wahlverfamm: 6. Nachdem die Stellen in den Senat, an die lung felbst, und glaubt in der nicht vollstandigen Berwaltungskammer, ins Kantonsgericht und ihrer Abfassung des Protofolls keinen Berwerfungsgrund

In suversichtlicher Erwartung jedoch , daß in Hinsicht, daß die Wahlversammlung alle die gesetze lich zu machen gehabten Wahlen in der durch das Gefez bestimmten unverhaltnismäßig furzen Zeit durch geheimes absolutes Stimmenmehr nie hatte ju Stan-De bringen fonnen, folglich in der unausweichlichen fann Guere Commiffion den Erwägungen, auf benen Berlegenheit fich befunden, die Schranken des Ges der Beschluß ruht, Ihren vollen Beifall schenk, seges in einem oder dem andern Artifel zu über zwar einigermaßen beunruhigt werden, durch die schreiten, und in diefer Lage wohlbedachtlich die Ueber-Billkühr, welche der Beschluß dem Richter in Bem tretungsweise angenommen, welche, da niemand keine theilung des Dasenns und des Werthes jener Mile Einwendung dagegen macht, um fo unschadlicher ift, berungsumfande ber Verbrechen überlaßt; duf ber als auf die andere Weise den ohnehin sehr bedrang andern Seite beruhigt sie fich wieder ganglich, wenn ten Gemeinden betrachtliche und doch zu nichts füh: sie theils an die Verpflichtung deuft, der zufolge die rende Untoffen verurfacht worden waren, der große Urtheile mofivirt fenn muffen, theils an die Unmöglichs Rath Mittel finden werde, Diese Wahlen, ungeach, feit, daß diese Urtheile die ihnen durch den Beschluß tet diefer Beschaffenheit, burch einen abgeanderten und festgesezten Grenzen überschreiten konnen. zweckmäßigen Beschluß zu bestatigen, und auf In Erwägung ferner, daß, indem eben diese jene 4te Richterstelle, welche angeblich bloß durch Umstände den Richter stets vorsichtiger machen, die Abmefenheit ledig geworden, befondere Ruckficht felben dadurch eben fo viel neue Quellen der Sichen nehmen.

Roch erlaubt fich Euere Commission, die Bemer, werden. fung zu machen, daß das oft citirte Gefes in seinem In § 11 fagt, daß, nachdem vorher ein Prasident ges peinlichen Gesezbuchs, so wie solches abgefaßt, mit wählt, man zur Wahl der 4 Stimmenzahler schreis llebereilung und im Drang von Umständen, die zum ten, und im § 13, daß man hernach 4 Sekretärs theil wenigstens, nicht mehr so wie damals vorhanden wählen soll, ohne zu sagen, daß diese einzeln, einer sind, geschah.

nach dem andern, gewählt werden müßen, und daß

In Erwagung, daß man in Erwartung der Einschah.

batten ernannt werden fonnen.

als Maximum anzusehen, bor:

den Beschluß nachfolgende Bemerkungen gemacht:

eine Vollmacht zu ertheilen.

2) Im Gegentheil fieht Diefer Beschluß die durch jenes Gefezbuch festgesezten Strafen als solche Commission babin vereinigt, euch zur Annahme bes an, die ben hochsten Grad von Strenge aus Beschlusses zu rathen. drucken, und zielt einzig dahin ab, den Richter zu bevollmächtigen, solche nicht einfach und ohne Alrfache, fondern in den Fallen allein, wo die folgenden Bericht vor : feiner Entscheidung unterworfenen Berbrechen tet maren.

moge der gedachten Vollmacht, die durch den legen.

peinlichen Codex ausgesprochene Todesstrafe in Die von eilfjahriger Rettenstrafe, jede andere aber bis auf den vierten Theil ihrer Strenge ober

ihres Grades vermindern konnte.

In Folge diefer Bemerkungen, BB. Genatoren,

beit für die Republit fomobl, als fur die Burger

In Erwägung weiter, daß die Annahme bes

nach dem andern, gewählt werden mußen, und daß In Erwagung, daß man in Erwartung der Eins diese, um Zeit zu gewinnen, und ohne dem Geset richtung der Anklage, und Urtheilsgeschwornen, und zu nahe zu treten , füglich in einem Scrutinio besonders einer neuen Verfassung sieht, Die unsern Mitteln und unfern Sitten angemeffener fen, endlich Der Beschluß wird ohne Discussion verworfen. in Folge derselben auch eines neuen peinlichen Geses Barras, im Namen einer Commission, legt Buches an die Stelle des vormals angenommenen, solgenden Bericht, über den Beschluß, der erklärt, dessen fremdartiger Ursprung nur allzuauffallend ist, die im peinlichen Gesezbuch bestimmten Strafen senen unter anderm durch die 2, 4, und sagar östündige öffentliche Prangerstrafe, die der 2te Art. ausspricht.

BB. Senatoren! Euere Commission hat über In Erwägung endlich, daß der vorliegende Bes in Beschluß nachfolgende Bemerkungen gemacht: schluß nur als provisorisch kann angesehen werden, I) Derselbe geht keineswegs dahin, die durch und auch nur das Resultat der Vorstellungen derer das peinliche Gefezbuch bestimmten Strafen wei zu fenn scheint, die den peinlichen Gesetzoder um der zu verstärken, noch dem Richter dafür irgend fo viel beffer zu beurtheilen im Stande find, als fie nach demfelben zu richten, die Pflicht haben.

Aus allen diesen Gründen B. G. hat fich eure

Der Beschluß wird ohne Discussion angenommen. Luthard, im Namen einer Commiffion, legt

Euere ju Untersuchung der Motionen des B. oder Bergehen von mildernden Umstånden beglei: Genhards und Bettolag und zu allfälliger Entwerfung eines Vorschlags über die Art und Weise, wie Daß Diefer Befchluß, indem er dem Richter die Berathung über Die von dem Genat abzufaffende diese Vollmacht ertheilt, denselben jedoch verzweue Konstitution angehoben werden sollte — nieder pflichtet, fo oft er davon Gebrauch macht, feine gefeste Commiffion hat Die Ehre, Ihnen, BB. Ge Spruche burch die Angabe jener Umftande gu bes natoren, das Resultat ihrer Unter suchung in folgens grunden, und erflart, daß der Richter, vers den Bemerkungen und Vorschlagen unter Augen in (Die Fortf. folgt.)